

Bundesrat

Drucksache 575/95

13.09.95

EU - Fz - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten sowie der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen
KOM(95) 360 endg.; Ratsdok. 9431/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 13. September 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 17. Juli 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 57 Absatz 2 EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im November 1995 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Dezember 1995 festlegen.

Hinweis: vgl. Drucksache 47/89 = AE-Nr. 890103 und Drucksache 454/90 = AE-Nr. 901495.

BEGRÜNDUNG

1. Ziel des Vorschlags

Mit diesem Richtlinienvorschlag sollen der Kommissionsvorschlag zur Einsetzung eines Wertpapierausschusses sowie die Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten¹ (nachfolgend die "Kapitaladäquanz-Richtlinie") und die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen² (nachfolgend die "Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie") geändert werden, um durch Anpassung ihrer Bestimmungen einen Wertpapierausschuß einsetzen zu können, der Kommission - unterstützt durch diesen Ausschuß - die in Artikel 10 und 29 dieser beiden Richtlinien genannten Durchführungsbefugnisse zu übertragen und die in den Richtlinien festgelegten Informations- und Meldebestimmungen zu modifizieren.

2. Hintergrund

Die Kommissionsvorschläge für die Kapitaladäquanz-Richtlinie³ und die Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie⁴ sahen die Einsetzung eines Ausschusses vor, der die Kommission bei der Ausübung bestimmter in diesen Richtlinien festgelegter Durchführungsbefugnisse unterstützen sollte. Dies betraf insbesondere die Aktualisierung der Texte und ihre Anpassung an den technischen Fortschritt.

Im Bank- und im Versicherungssektor bestehen bereits Ausschüsse mit ähnlichen Aufgaben, und zwar der Beratende Bankenausschuß und der Versicherungsausschuß.

¹ABl. Nr. L 141 vom 11.6.1993, S. 1

²ABl. Nr. L 141 vom 11.6.1993, S. 27

³ABl. Nr. C 152 vom 21.6.1990, S.6 und ABl. Nr. C 50 vom 25.2.1992, S.5

⁴ABl. Nr. C 43 vom 22.2.1989, S.7 und ABl. Nr. C 42 vom 22.2.1990, S. 7

Als der Rat Gemeinsame Standpunkte zur Kapitaladäquanz- und zur Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie festlegte und die Richtlinien später erließ, beschloß er, den Vorschlag aufzuteilen und die Vorschriften der Kommissionsvorschläge zur Einsetzung eines Wertpapierausschusses von den einschlägigen Durchführungsbefugnissen zu trennen, die er vorläufig sich selbst vorbehielt. Dabei handelte es sich eindeutig um eine befristete Vereinbarung, die "bis zur Verabschiedung einer weiteren Richtlinie" galt. In der Zwischenzeit hatten sich Rat und Kommission darauf verständigt, daß über den Kommissionsvorschlag zur Einsetzung eines Wertpapierausschusses weiter verhandelt werden sollte (im Sinne der obengenannten Aufteilung).

Nach Auffassung der Kommission muß über ihren ursprünglichen Vorschlag zur Einsetzung eines Ausschusses, der mit der Ausübung der in der Kapitaladäquanz-Richtlinie und in der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie vorgesehenen Durchführungsbefugnisse betraut sein sollte, formell im Sinne der Aufteilung weiter verhandelt werden. Sie vertritt aber auch die Ansicht, daß es eine Reihe von Faktoren gibt, die gegenwärtig die Vorlage eines Vorschlags zur Änderung - gemäß Artikel 189 a - des Richtlinienvorschlags zur Einsetzung eines Wertpapierausschusses rechtfertigen, der dem Rat und dem Europäischen Parlament vorliegt.

Zunächst müssen die in einigen Vorschriften der beiden obigen Richtlinien enthaltenen Informations- und Meldepflichten an bestimmte technische Gegebenheiten angepaßt werden.

Außerdem wurde dieses Dossier in der Vergangenheit im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit behandelt. Nach Inkrafttreten des Mitentscheidungsverfahrens muß der Vorschlag für eine Richtlinie zur Einsetzung eines Wertpapierausschusses vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam verabschiedet werden.

Die Kapitaladäquanz-Richtlinie und die Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie wurden 1993 verabschiedet und treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Im Interesse einer rechtlich klaren Textabfassung ist es am zweckmäßigsten, die beiden Richtlinien förmlich zu ändern und die Artikel, die die Durchführungsbefugnisse vorübergehend dem Rat vorbehielten, durch neue Artikel zu ersetzen, mit denen der Wertpapierausschuß eingesetzt wird und der Kommission - unterstützt durch den Ausschuß - die Zuständigkeit für die Ausübung dieser Befugnisse übertragen werden.

Schließlich wurde im Dezember 1994 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ein "modus vivendi" vereinbart, der Durchführungsmaßnahmen in bezug auf Rechtsvorschriften betrifft, die gemäß dem in Artikel 189 b des Vertrags festgelegten Verfahren verabschiedet werden. Nach dieser wichtigen interinstitutionellen Vereinbarung sind sowohl die Kommission als auch der Rat der Auffassung, daß nun der Augenblick gekommen ist, um die Einsetzung eines Wertpapierausschusses voranzutreiben.

Der Kommissionsvorschlag zielt also darauf ab, die vorläufigen Vereinbarungen der Kapitaladäquanz- und der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie zu beenden.

Außerdem soll der neu einzusetzende Ausschuß gemäß dem Vorschlag als Diskussionsforum, in dem sämtliche Fragen zu den Wertpapiermarkt-Richtlinien erörtert werden, dienen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Artikel 1 des Vorschlags ersetzt Artikel 10 der Kapitaladäquanz-Richtlinie durch drei neue Artikel (Artikel 10, Artikel 10a und Artikel 10b). Der neue Artikel 10 listet genau dieselben Bereiche auf, in denen die Kommission nun Durchführungs- und Aktualisierungsbefugnisse ausüben wird, wie der alte Artikel 10.

Mit Artikel 10a Absatz 1 wird der neue Wertpapierausschuß eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehen und in dem die Kommission den Vorsitz führen soll. Diese Bestimmungen entsprechen beispielsweise denjenigen für den Versicherungsausschuß.

Bei dem in Absatz 2 genannten Komitologie-Verfahren handelt es sich um das

Verfahren III Variante a) des Komitologie-Beschlusses von 1987. Es betrifft die Einsetzung eines Regelungsausschusses, den die Kommission von Anfang an als die geeignetste Form im Bereich der Finanzdienstleistungen vorgeschlagen hat.

Artikel 10b regelt die Rolle des Ausschusses als allgemeines Diskussionsforum.

Artikel 2

Artikel 2 ersetzt Artikel 29 der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie durch drei neue Artikel.

Diese neuen Artikel erfüllen für die Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie genau den gleichen Zweck wie die in die Kapitaladäquanz-Richtlinie aufgenommenen neuen Artikel.

Die Liste der Bereiche, in denen die Durchführungs- bzw. die Aktualisierungsbefugnisse ausgeübt werden sollen, entspricht der im alten Artikel 29 genannten.

Der einzige Unterschied besteht darin, daß im Sinne der rechtlichen Klarheit der neue Artikel 29a Absatz 1 darauf verweist, daß der Wertpapierausschuß gemäß Artikel 10a der Kapitaladäquanz-Richtlinie eingesetzt wurde, denn diese Richtlinie geht der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie voraus.

Artikel 3

Mit diesem Artikel wird Artikel 7 Absatz 1 der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie abgeändert, der Bestandteil von Titel III "Beziehungen zu Drittländern" ist.

Den einschlägigen Bestimmungen der Bank- und der Versicherungsrichtlinien zufolge müssen die Mitgliedstaaten die Kommission über jede Zulassung von Tochterunternehmen von Drittland-Mutterunternehmen bzw. über jede Übernahme von EU-Unternehmen durch Drittland-Unternehmen informieren. Die Kommission unterrichtet sodann die entsprechenden Ausschüsse.

Die Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie beinhaltet eine vorläufige Vereinbarung zwischen Kommission und Rat. Nach seiner Einsetzung kann der Wertpapierausschuß aber - wie die Ausschüsse in den anderen Finanzdienstleistungsbereichen - zur Informationsquelle für die Mitgliedstaaten werden.

Artikel 4

Mit diesem Artikel werden die Informations- und die Meldevorschriften für bestimmte technische Fragen, die durch die Kapitaladäquanz-Richtlinie bis zur Einsetzung eines Wertpapierausschusses eingeführt wurden, in ähnlicher Weise geändert.

**Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom**

**zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die
angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten sowie
der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 57 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission¹,

gemäß dem in Artikel 189 b des Vertrags genannten Verfahren²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von
Wertpapierfirmen und Kreditinstituten³ und die Richtlinie 93/22/EWG des Rates über
Wertpapierdienstleistungen⁴ wurden am 15. März 1993 bzw. am 10. Mai 1993 erlassen.

Zur Anwendung der Ratsrichtlinien über Wertpapiere, Wertpapiermärkte und
Wertpapiermittler sind Durchführungsmaßnahmen erforderlich. Dies gilt insbesondere für die
Anpassung dieser Richtlinien an die neuen Entwicklungen im Finanzbereich.

Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 93/6/EWG und Artikel 29 der Richtlinie 93/22/EWG hat der
Rat sich selbst die Befugnisse zur Annahme von Durchführungsmaßnahmen solange
vorbehalten, bis spätere Rechtsvorschriften verabschiedet werden, denen zufolge die
Kommission diese Befugnisse ausüben kann.

¹ABl. Nr. C 152 vom 21.6.1990, S.6 und ABl. Nr. C 50 vom 25.2.1992, S. 5; ABl. Nr. C
43 vom 22.2.1989, S.7 und ABl. Nr. C 42 vom 22.2.1990, S.7; ...

²

³ABl. Nr. L 141 vom 11.6.1993, S. 1

⁴ABl. Nr. L 141 vom 11.6.1993, S. 27

Gemäß Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrags überträgt der Rat der Kommission die Befugnisse zur Durchführung der von ihm festgelegten Bestimmungen.

In seiner Zweiten Lesung der Vorschläge für die Kapitaladäquanz und die Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie hat sich das Europäische Parlament für eine Übertragung dieser Befugnisse auf die Kommission ausgesprochen.

Zu diesem Zweck bedarf es der Einsetzung eines Wertpapierausschusses, der die Kommission in diesen Bereichen unterstützt.

Die Durchführungsmaßnahmen sollten gemäß dem Verfahren ergriffen werden, das in Artikel 2 Verfahren III Variante a) des Ratsbeschlusses 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 beschrieben ist, der die Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse festlegt³.

Die Richtlinien 93/6/EWG und 93/22/EWG sollten deshalb dahingehend geändert werden, daß Artikel 10 und Artikel 29 durch neue Artikel ersetzt werden, mit denen der Wertpapierausschuß eingesetzt und der Kommission - unterstützt durch diesen Ausschuß - die Zuständigkeit für die Anpassung der beiden Richtlinien an die technischen Fortschritte übertragen wird.

Die Schaffung eines Wertpapierausschusses macht auch eine Reihe von Änderungen in den Richtlinien 93/6/EWG und 93/22/EWG erforderlich, um einige Bestimmungen zu ändern, die bis zur Einsetzung des Ausschusses gelten.

Für die Prüfung von Fragen auf dem Gebiet der Wertpapiere, Wertpapiermärkte und Wertpapiermittler ist ein Meinungsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission wünschenswert. Auch diese Aufgabe sollte dem Wertpapierausschuß übertragen werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

³ABl. Nr. L 197 vom 18.7.1987, S. 33

Artikel 1

Artikel 10 der Richtlinie 93/6/EWG wird durch die folgenden drei Artikel ersetzt:

"Artikel 10

Technische Anpassungen in dieser Richtlinie werden für folgende Bereiche nach dem in Artikel 10a vorgeschlagenen Verfahren vorgenommen:

- Klärung der Begriffsbestimmungen in Artikel 2 zwecks einheitlicher Anwendung dieser Richtlinie in der Union;
- Klärung der Begriffsbestimmungen in Artikel 2, um der Entwicklung auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen;
- Änderung der Höhe des nach Artikel 3 erforderlichen Anfangskapitals sowie des in Artikel 4 Absatz 6 festgesetzten Betrags zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und monetärer Entwicklungen;
- Abstimmung der Terminologie und der Begriffsbestimmungen mit späteren Rechtsvorschriften über Institute und damit zusammenhängende Bereiche.

Artikel 10a

1. Die Kommission wird von einem Wertpapierausschuß - nachfolgend 'der Ausschuß'-unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuß gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 10b

1. Der Ausschuß kann auf Ersuchen seines Vorsitzenden oder eines seiner Mitglieder jede Frage prüfen, die die Anwendung der EU-Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Wertpapiere, Wertpapiermärkte und Wertpapiermittler betrifft.

2. Der Ausschuß befaßt sich jedoch nicht mit den spezifischen Problemen von Einzelfällen."

Artikel 2

Artikel 29 der Richtlinie 93/22/EWG wird durch die folgenden drei Artikel ersetzt:

"Artikel 29

Technische Anpassungen in dieser Richtlinie werden für folgende Bereiche nach dem in Artikel 29a vorgesehenen Verfahren vorgenommen:

- Erweiterung der in Abschnitt C des Anhangs enthaltenen Liste;
- terminologische Anpassungen der im Anhang enthaltenen Listen zur Berücksichtigung von Entwicklungen auf den Finanzmärkten;
- in Artikel 23 aufgeführte Bereiche, in denen die zuständigen Behörden Informationen austauschen müssen;
- Klärung der Begriffsbestimmungen zwecks einheitlicher Anwendung dieser Richtlinie in der Union;
- Klärung der Begriffsbestimmungen mit dem Ziel, bei der Anwendung dieser Richtlinie den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen;
- Abstimmung der Terminologie und der Begriffsbestimmungen mit späteren Rechtsvorschriften über Wertpapierfirmen und damit zusammenhängende Bereiche;
- andere, in Artikel 7 Absatz 5 vorgesehene Aufgaben.

Artikel 29a

1. Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 10a der Richtlinie 93/6/EWG eingesetzten Wertpapierausschuß - nachfolgend 'der Ausschuß'- unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuß gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 29b

1. Der Ausschuß kann auf Ersuchen seines Vorsitzenden oder eines seiner Mitglieder jede Frage prüfen, die die Anwendung der EU-Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Wertpapiere, Wertpapiermärkte und Wertpapiermittler betrifft.

2. Der Ausschuß befaßt sich jedoch nicht mit den spezifischen Problemen von Einzelfällen."

Artikel 3

Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 93/22/EWG erhält folgende Fassung:

- "1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten melden der Kommission
- a) jede Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit zumindest einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt. Die Kommission setzt den Wertpapierausschuß davon in Kenntnis;
 - b) jeden Erwerb einer Beteiligung an einer Wertpapierfirma der Union durch ein solches Mutterunternehmen, durch den diese Wertpapierfirma zu einem Tochterunternehmen desselben wird. Die Kommission setzt den Wertpapierausschuß davon in Kenntnis.

Wird einem direkten oder indirekten Tochterunternehmen eines oder mehrerer dem Recht eines Drittlands unterliegenden Mutterunternehmen(s) die Zulassung erteilt, so ist der Aufbau der Gruppe in der Meldung anzugeben, die die zuständigen Behörden an die Kommission zu richten haben."

Artikel 4

1. In Artikel 2 Absatz 12 fünfter Unterabsatz, Anhang III Absatz 9 und Anhang VI Absatz 9 der Richtlinie 93/6/EWG sind die Worte "dem/den Rat und" zu streichen.
2. In Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 93/6/EWG sind die Worte "auf den Rat und die Kommission" durch "auf den Wertpapierausschuß" zu ersetzen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

03.11.95

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten sowie der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen
KOM(95) 360 endg.; Ratsdok. 9431/95

Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Kommission um eine Fortentwicklung der Kapitaladäquanz-Richtlinie und Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie. In diesem Sinne hält er die Einrichtung eines Wertpapierausschusses und dessen vorgesehene Aufgabenstellungen für sinnvoll.

Er ist jedoch der Auffassung, daß der Wertpapierausschuß entsprechend dem Komitologiebeschluß vom 13. Juli 1987 als Regelungsausschuß einzurichten ist (Verfahren III Variante b)), damit dem Rat insoweit ein zwingendes Letztentscheidungsrecht verbleibt: in Artikel 1 (Artikel 10a, Ziffer 2, letzter Absatz) und in Artikel 2 (Artikel 19a, Ziffer 2, letzter Absatz) des Richtlinienvorschlags räumt sich die Kommission die Möglichkeit ein, letztlich allein die zu treffenden Maßnahmen zu erlassen. Dies stößt auf erhebliche Bedenken. Angesichts der Bedeutung der nach Artikel 10a bzw. 29a möglichen technischen Anpassungen für die betroffenen Wertpapierfirmen und Kreditinstitute ist es nicht vertretbar, wenn letztlich die Kommission allein entsprechende Maßnahmen treffen kann. Für solche Maßnahmen sollte allein der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Entscheidung treffen. Die entsprechenden Sätze in Artikel 1 und 2 des Richtlinienvorschlags sind daher ersatzlos zu streichen.